



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich		Vorlage-Nr: COS-BV-242/2026					
		Aktenzeichen: kschl					
		Datum: 17.06.2026					
		Einreicher: Bürgermeister					
		Verfasser: Amt für Stadtentwicklung, Sicherheit und Kultur					
Betreff: Feststellung der Zulässigkeit des Einwohnerantrags auf eine vorrangige Berücksichtigung des Lindenhofes aus den Finanzmitteln des Infrastruktur Sondervermögens							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	D a f ü r	D a g e g e n	Enthaltung
18.08.2026	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	28	24	0	22	2	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) stellt die Zulässigkeit des Einwohnerantrages auf eine vorrangige Berücksichtigung des Lindenhofes aus den Finanzmitteln des Infrastruktur Sondervermögens fest.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 25 (5) S.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) stellt die Vertretung die Zulässigkeit des Einwohnerantrages in öffentlicher Sitzung fest.

Mit Datum vom 04.06.2026 wurde im Zuge der Stadtratssitzung seitens der Initiatoren eine Unterschriftensammlung übergeben. Diese Unterschriftensammlung zielte darauf ab einen Einwohnerantrag zu stellen und die Vertretung dazu zu bewegen über diesen zu beraten.

Die Unterschriftslisten wurden im Zeitraum vom 04.05.2026 bis 31.05.2026 gesammelt.

Jeder Liste war der volle Wortlaut des Einwohnerantrages samt Begründung gemäß § 25 (2) S.4 KVG LSA beigelegt.

Nach Eingang des Antrages wurde dieser durch die Verwaltung geprüft.

Die Listen erfüllen die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 25 (1), (2) und (4) KVG LSA.

Der Antrag wurde samt den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften schriftlich eingereicht. Die geforderte Angelegenheit ist eine des eigenen Wirkungskreises und verfolgt keine gesetzeswidrigen Ziele. Des Weiteren wurde innerhalb der letzten 12 Monate nicht bereits ein zulässiger Einwohnerantrag zu dieser Angelegenheit gestellt.

Die Unterschriftslisten lassen den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners, sowie das Datum der Unterschrift erkennen.

Nach § 25 (3) Nr. 2 KVG LSA muss der Einwohnerantrag von mindesten 3 v. H. der stimmberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen mit mehr als 10.000 bis 20.000 Einwohnern von 360 stimmberechtigten Einwohnern.

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages waren 10391 Einwohner stimmberechtigt, so dass 360 Unterschriften ausreichend wären. Dem Antrag beigelegt sind 504 Unterschriften, hiervon sind 426 gültig und 78 ungültig abgegebene Unterschriften, die gesetzlich geforderte Mindestanzahl von 360 wurde somit erreicht bzw. übertroffen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X** NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen: Die Kosten für eine Berücksichtigung sollen aus den Finanzmitteln des Infrastruktur Sondervermögens gedeckt werden.

Anlagen

Peter Nössler
Vorsitzender des Stadtrates

André Saage
Bürgermeister